

# SATZUNG

der Ortsvereinigung der Multiple Sklerose Gesellschaft Köln und Umgebung

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Ortsvereinigung der Multiple Sklerose Gesellschaft Köln und Umgebung“. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist 50226 Frechen-Buschbell, Tulpenweg 2-4.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2, Nr. 3 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbesserung der Situation von an Multiple Sklerose und verwandten Krankheiten Erkrankten in Köln und Umgebung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung der Situation von an Multiple Sklerose und verwandten Krankheiten Erkrankten in Köln und Umgebung. Sie geschieht durch Verbreitung der Kenntnis über diese Krankheiten in der Öffentlichkeit, Förderung der Forschung über deren Entstehung, Behandlung und Heilung, Förderung der Weiterbildung und Beratung der an Multiple Sklerose Erkrankten, ihrer Angehörigen, der ehrenamtlichen Helfer, der Ärzte und Fachkräfte, die sich mit der Multiple Sklerose und ähnlichen Erkrankungen von Berufs wegen beschäftigen. Darüber hinaus in Maßnahmen zur Überwindung der Isolation, im Erfahrungsaustausch, in der Beratung der Erkrankten, Organisation von Einzel- und Gruppenbetreuung, Bereitstellung von sachlichen und personellen Hilfen sowie in der Beschaffung der zur Durchführung der örtlichen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel.

### **§ 3 Verwendung der Vereinsgelder/Gemeinnützigkeit/Beiträge**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.
- (4) Über die Verwendung der Gelder, die von der Ortsvereinigung Köln und Umgebung selbst aufgebracht wurden, entscheidet der Vorstand der Ortsvereinigung selbst.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können diejenigen Mitglieder des Landesverbandes werden, die in Köln und Umgebung ihren Wohnsitz haben und die Interessen der Ortsvereinigung fördern wollen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Dies kann auch über den Landesverband geschehen.

- (3) Über die Aufnahme in die Ortsvereinigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist oder mit dem Tod des Mitglieds.

## **§ 5 Organe**

### **Organe des Vereins sind:**

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1 bis 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie weiteren Personen. Von ihnen sollen einer Arzt (möglichst Neurologe) und mindestens einer Betroffener und Vertreter von Kontaktkreisen sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt, und zwar in besonderem Wahlgang.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dahingehend beschränkt, dass nur Verpflichtungen eingegangen werden können, für die ausschließlich das Vereinsvermögen (einschließlich der laufenden Beiträge der Mitglieder) und die Mitglieder persönlich haften.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden; sie muss mindestens alle drei Jahre stattfinden.  
Mitgliederversammlungen können auch digital stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich in digitaler Form durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Anträge sind bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zuzuleiten.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit dem Landesverband und den übrigen Ortsvereinigungen**

- (1) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter vertritt die Ortsvereinigung in dem bei dem Landesverband für alle Ortsvereinigungen zu bildenden Regionalbeirat. Der Regionalbeirat dient der Koordination der Aufgaben zwischen den einzelnen Ortsvereinigungen und dem Landesverband.
- (2) Der Landesverband hat das Recht, sich an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch einen Beauftragten mit dem Recht zur Antragstellung und der Wortnahme vertreten zu lassen. In dringenden Fällen soll der Vorsitzende des Landesverbandes eine Vorstandssitzung oder eine Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung anregen.

## § 9 Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten wesentlichen Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung erhält der Landesverband.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

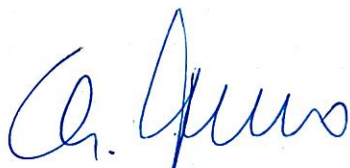
## § 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Alle Änderungen sind dem Vorstand des Landesverbandes anzuzeigen.

## § 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Zur Durchführung der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator aus der Reihe des Vorstandes.

Frechen, 1.2.2024



Christian Bonnen  
Vorstandsvorsitzender



Britt Liebler-Borgstädt  
Stellvertretende Vorsitzende